

BEZIRKSFAHVERBAND BASKETBALL WESER – EMS UNTERBEZIRK OSNABRÜCK

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bezirksfachverband Basketball Weser-Ems, Unterbezirk Osnabrück (im Folgenden UBOS genannt).

Er hat seinen Sitz in Osnabrück

Der UBOS ist eine Untergliederung des Niedersächsischen Basketball Verbandes (NBV) und des Bezirksfachverbandes (BFV) Basketball Weser-Ems.

Sein Verbandsgebiet umfasst die Landkreise Osnabrück, Emsland und Grafschaft Bentheim sowie die Stadt Osnabrück.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des UBOS ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen, sowie die Pflege und Förderung des Basketballsports im Verbandsgebiet.
2. Der UBOS hat insbesondere folgende Aufgaben
 - 2.1 Förderung und Entwicklung des Basketballsports
 - 2.2 Pflege und Förderung der Jugendarbeit und des Schulsports
 - 2.3 Betreuung der Vereine in fachlichen Fragen
 - 2.4 Erstellung von Spielplänen für Punktspiele aller Altersklassen und Beaufsichtigung des Spielbetriebs
 - 2.5 Aus- und Fortbildung sowie Betreuung von Schiedsrichtern und Trainern, soweit nicht der DBB, der NBV oder der BFV Basketball Weser-Ems dafür zuständig sind.
 - 2.6 Der UBOS ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der UBOS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der UBOS ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des UBOS dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des UBOS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Den Vorstandsmitgliedern können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen durch pauschale Aufwandsentschädigungen – soweit sie angemessen sind – erstattet werden.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des UBOS sind Vereine im Verbandsgebiet, die die Mitgliedschaft im NBV besitzen.
2. Vereine, die ihren Sitz außerhalb des Verbandsgebietes haben, können mit Zustimmung des Vorstandes des UBOS außerordentliche Mitglieder des UBOS werden. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft richten sich nach der jeweils gültigen NBV-Satzung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt,

1. durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Unterbezirkstages (Mitgliederversammlung) teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. die Wahrung ihrer Interessen durch den UBOS zu verlangen.
3. Beratung und Betreuung durch den UBOS in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DBB, des NBV, des BFV Basketball Weser-Ems sowie des UBOS zu befolgen.

Änderungen der Abteilungsleiter/-anschriften sind dem UBOS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des UBOS

Organe des UBOS sind der Unterbezirkstag und der Vorstand.

§ 8 Ordentlicher Unterbezirkstag

1. Der Unterbezirkstag ist die Mitgliederversammlung des UBOS.
2. Der Unterbezirkstag findet alle zwei Jahre statt.
Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und vorläufiger Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung kann per Post oder E-Mail zugestellt werden.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem UBOS schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Der Unterbezirkstag beschließt über alle Angelegenheiten des Unterbezirks, soweit sie nicht dem Vorstand oder Ausschüssen übertragen worden sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - 3.2 Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Kassenwartes
 - 3.3 Entlastung des Vorstandes
 - 3.4 Wahl des Vorstandes
 - 3.5 Genehmigung der Haushaltspläne
 - 3.6 Aufstellung und Änderung der Satzungen und Ordnungen
 - 3.7 Beschlussfassung über Anträge
 - 3.8 Wahl von Ehrenmitgliedern/-vorsitzenden

§ 9 Außerordentlicher Unterbezirkstag

1. Außerordentliche Unterbezirkstage sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, es der Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag stellen.
2. Der außerordentliche Unterbezirkstag ist spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuberufen. Im übrigen gilt für Form und Inhalt der Einladung § 8 entsprechend

§ 10 Durchführung des Unterbezirkstages

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Unterbezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Auf dem Unterbezirkstag sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des UBOS sowie die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer ihres Amtes stimmberechtigt.

Die Stimmzahl je Verein richtet sich nach der Zahl der den Vereinen bis zum 31. 12. des Vorjahres durch den DBB zu belastenden Teilnehmerausweise. Für jeweils angefangene 40 Teilnehmerausweise erhält der Verein 1 Stimme.

Stimmübertragung ist für Vereine möglich. Die Übertragung des Stimmrechts auf den Vertreter eines anderen Vereins bedarf der Schriftform.

3. Der Unterbezirkstag ist verbandsöffentlich.
4. Über den Unterbezirkstag und seine Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des UBOS binnen 2 Monaten nach dem Unterbezirksstag zu übersenden.
5. Im übrigen gelten die §§ 2 – 12 der NBV-Geschäftsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand wird vom Unterbezirkstag mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem Sportwart
 - dem Kassenwart
 - dem Jugendwart
 - dem Schiedsrichterwart
 - dem Pressewart.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht mehr als 2 Ämter in einer Person auf sich vereinigen.

3. Der Vorstand vertritt den Unterbezirk nach innen und außen. Seine Mitglieder werden ehrenamtlich tätig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Sportwart sowie der Kassenwart. Der 1. Vorsitzende ist für sich allein vertretungsberechtigt. Der Sportwart ist gemeinsam mit dem Kassenwart vertretungsberechtigt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Kassenprüfer

Der ordentliche Unterbezirkstag wählt 2 Kassenprüfer, die das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung haben. Dem Unterbezirkstag ist ein schriftlicher Bericht über die Prüfung der Kassenbücher, Belege und Vermögensbestände vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 13 Zusätzliche Ordnung

Für die Durchführung des Geschäfts- und Spielbetriebes können besondere Ordnungen festgelegt werden. Im übrigen gelten die Ordnungen des LSB Niedersachsen, des DBB, des NBV und des BFV Basketball Weser-Ems entsprechend.

Die Zustellung von Entscheidungen und Mitteilungen können auch per E-Mail erfolgen, sofern der Adressat den Zugang innerhalb gesetzter Frist bestätigt.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

1. Natürlichen Personen kann aufgrund besonderer Verdienste um die Belange des Basketballsports die Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenvorsitz des Unterbezirks verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende dürfen an den Unterbezirkstagen mit beratender Stimme teilnehmen
3. Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes wird auf Antrag seiner Mitglieder oder des Vorstandes durch den Unterbezirkstag beschlossen. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können vom Unterbezirkstag nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Unterbezirks

Durch Beschluss eines zu eigens diesem Zweck einberufenen Unterbezirkstages kann der UBOS aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung fällt das Verbandsvermögen an den NBV, der es zugunsten des Sports und der Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit

Diese Satzung ersetzt die am 9. 5. 1980 beschlossene Satzung.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Annahme in Kraft.

Die Satzung wurde durch den Unterbezirkstag am 15. Mai 2009 angenommen.

Osnabrück, 15. Mai 2009

gez. Helga Nebel